

**Bekanntmachung**  
**über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlberechtigtenverzeichnis)**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**zu den Europa- und Kommunalwahlen**  
**am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **20. Mai 2024** bis **24. Mai 2024** in der

**Stadtverwaltung Beelitz**  
**Einwohnermeldeamt, Poststraße 10-11**  
**In 14547 Beelitz**

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von	09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von	09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen			
Donnerstag	in der Zeit von	09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen			

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist im Einwohnermeldeamt durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Beelitz bedient werden darf.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **24. Mai 2024**, bei der zuständigen Wahlbehörde Antrag auf Berichtigung stellen bzw. Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die am **28. April 2024** in der Stadt Beelitz mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet sind, werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten bis spätestens **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens **25. Mai 2024** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Inlands- und Auslandsdeutsche sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen diesen bis zum **19. Mai 2024** bei der Wahlbehörde Stadt Beelitz stellen

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.
6. Für die Briefwahl sind Wahlscheine erforderlich. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
  - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden Ihre Antragsfrist auf Berechtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
    - b) Ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl (07. Juni 2024)** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
  - je einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
  - einen Wahlumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen
  - einen Wahlbriefumschlag für die Wahlen mit der Anschrift des Wahlleiters und
  - einen Wegweiser für die Briefwahl.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbrief enthalten
  - den Wahlschein
  - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Beelitz, den 04. April 2024

Emanuel Stuwe  
Wahlleiter